

**Pet 2-19-08-6121-034164**

81539 München

Kraftfahrzeugsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Besteuerungspflicht für alle E-Bikes gefordert.

Zur Begründung führt der Petent unter anderem aus, es bestehe hinsichtlich der E-Bikes eine rapide wachsende Nachfrage und somit ein hohes Verkehrsaufkommen. Daher sei es sinnvoll, mehr Verantwortung von E-Bike-Nutzern einzufordern. So könne auch, mittels eines Nummernschildes, massives Fehlverhalten von E-Bike-Fahrern im Verkehr, z.B. bei Unfällen mit Todesfolge und Fahrerflucht geahndet werden.

Für weitere Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die öffentliche Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt war. Es gingen 84 Mitzeichnungen und 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Das Ergebnis lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt in der Regel das Halten eines Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, unabhängig von der Art und dem Umfang der Fahrzeugnutzung. Das Halten wird entscheidend durch die verkehrsrechtliche Zulassung des Fahrzeugs bestimmt. Die Steuerpflicht beginnt mit der Zulassung und endet mit der verkehrsrechtlich geregelten Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde. Nach ihrem verfassungsrechtlichen Typus ist die Kraftfahrzeugsteuer eine an Vorgänge des Rechtsverkehrs anknüpfende Verkehrsteuer.

Bei der Einführung neuer Steuerarten ist der Gesetzgeber an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden. Neue Steuern können nur geschaffen werden, sofern sich diese unter eine der in Artikel 106 Grundgesetz aufgeführten Steuerarten einordnen lassen. Daher müsste sich eine solche Regelung in die verfassungsrechtlich vorgesehenen Steuertypen einfügen. In den Ausführungen

des Petenten ist eine konkrete Anknüpfungsgrundlage für eine Besteuerung von E-Bikes aus Sicht des Petitionsausschusses nicht erkennbar.

Nach der Abgabenordnung sind Steuern Geldleistungen, die kein Entgelt für eine besondere Leistung darstellen und insbesondere zur Einnahmeerzielung erhoben werden. Die Kraftfahrzeugsteuer ist mithin keine Abgabe für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege, sondern eine Steuer zur Erzielung von Einnahmen für das Gemeinwesen. Die Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer sind nicht zweckgebunden. Wie alle Steuereinnahmen dienen sie nach dem sogenannten „Gesamtdeckungsprinzip“ als allgemeine Einnahmen der Deckung aller Ausgaben des Staates.

Aus Sicht des Petitionsausschusses liefe eine Besteuerung von E-Bikes den Zielen des Gesetzgebers zuwider, umwelt- und klimafreundliche Mobilität zu fördern. Während die Kraftfahrzeugsteuer bereits nach Umweltgesichtspunkten ausgestaltet ist, wäre es schwerlich begründbar, warum ein ökologisch eher unbedenkliches Verkehrsmittel über eine Verkehrsteuer besteuert werden sollte.

Der Gesetzgeber hat insbesondere eine Steuervergünstigung für das Halten von Elektrofahrzeugen vorgesehen (§ 3d Kraftfahrzeugsteuergesetz). Eine Besteuerung von E-Bikes wäre mithin ein Wertungswiderspruch. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen vermag der Petitionsausschuss keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne des vorgetragenen Anliegens zu erkennen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Der Gesetzgeber hat insbesondere eine Steuervergünstigung für das Halten von Elektrofahrzeugen vorgesehen (§ 3d Kraftfahrzeugsteuergesetz). Eine Besteuerung von E-Bikes wäre mithin ein Wertungswiderspruch. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind. Mit Blick auf die obigen Darlegungen vermag der Petitionsausschuss keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne des vorgetragenen Anliegens zu erkennen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.